

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. März 1958

194/A.B.  
zu 185/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Abg. K a n d u t s c h und Genossen haben Ende Oktober vergangenen Jahres in einer Anfrage an den Bundesminister für soziale Verwaltung auf Härten hingewiesen, die sich bei der Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes ergeben, und unter anderem die Erhöhung der Ausgleichstaxe sowie die Erlassung von Durchführungsbestimmungen für den öffentlichen Dienst **angeregt.**

In **Beantwortung** dieser Anfrage teilt Bundesminister P r o k s c h folgendes mit:

Die Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes 1953 hat gezeigt, dass mehrere seiner Bestimmungen abänderungsbedürftig sind und dass insbesondere die Ausgleichstaxe in ihrer derzeitigen Höhe von jährlich 900 S ihren Zweck nur mehr unzureichend erfüllt, sodass vielfach Dienstgeber an Stelle der Einstellung von Invaliden die Ausgleichstaxe entrichten. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat daher bereits am 18. September 1957, also sechs Wochen vor dem Einbringen dieser parlamentarischen Anfrage den Entwurf einer Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz 1953 den in Betracht kommenden Stellen zur Begutachtung übermittelt. In diesem Gesetzentwurf waren unter anderem eine Erhöhung der Ausgleichstaxe sowie die Abänderung der Bestimmungen über den Kündigungsschutz und über die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses wegen Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vorgesehen. Im Zuge des Begutachtungsverfahrens und der Beratungen im Invalidenfürsorgebeirat haben jedoch verschiedene Stellen gegen den Entwurf Einwendungen erhoben, die eine Einbringung der Novelle in den Nationalrat im Herbst des vergangenen Jahres nicht mehr möglich machten. Erst nach längeren Verhandlungen konnte eine Übereinstimmung zwischen den beteiligten Stellen erzielt werden. Der Gesetzentwurf wurde in abgeänderter Fassung am 11. Feber 1958 vom Ministerrat genehmigt und in der Sitzung des Nationalrates am 12. Feber 1958 als Regierungsvorlage eingebracht.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. März 1958

Die 2. Durchführungsverordnung zum Invalideneinstellungsgesetz 1953 ist vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zu erlassen. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat seine Vorarbeiten zu dieser Verordnung bereits seit längerer Zeit abgeschlossen und den Entwurf der Verordnung den in Betracht kommenden Stellen zur Begutachtung übermittelt. Vor Einlangen der noch ausstehenden Stellungnahmen ist die Erlassung der Verordnung nicht möglich. Die betreffenden Stellen wurden unter Hinweis auf die gegenständliche parlamentarische Anfrage ersucht, ihre Stellungnahme ehestens dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bekanntzugeben.

-.-.-.-

(Der in der Anfragebeantwortung erwähnte, dem Parlament zugeleitete Entwurf einer Novelle zum Invalideneinstellungsgesetz gelangt am 5. März im Ausschuss für soziale Verwaltung zur Beratung.)

-.-.-.-